



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien
post.i4@bmwfw.gv.at / begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

26.08.2016

Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf 223/ME XXV. GP, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

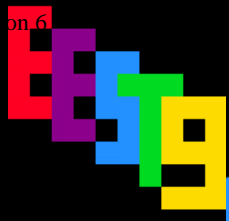
bezugnehmend auf das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf 223/ME XXV. GP, nehme ich als Techniker wie folgt Stellung:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	1
Besonderer Teil.....	3
Zusammensetzung des elektrotechnischen Beirates.....	3
Kleinere Missstände zur Situation der „Elektrotechnischen Normungsorganisation“	4
Grundsätze der elektrotechnischen Normungsarbeit.....	4
Verhältnis zum Normengesetz 2016.....	5
Verfügbarkeit der Normen.....	5
Klarstellung von Namenswidersprüchlichkeiten.....	5
Abschließendes.....	6

Allgemeines

Das Gesetzesvorhaben beinhaltet hauptsächlich eine Reihe von Kompetenzverschiebungen und Neuregelungen im Bereich der elektrotechnischen Normierung. Die im Vorblatt beschriebenen Ziele, entsprechen auch den im Gesetzestext behandelten Themen, bleiben dabei aber etwas hinter den Erwartungen, die an ein modernes und zukunftsorientiertes Normungswesen zu richten sind. Besonders auf die Bereiche Wissenschaft, Forschung, Bildung, Entwicklung und offener Technologien wird in der Gesetzesnovelle zu wenig, teilweise sogar gar keine, Rücksicht



STELLUNGNAHME
ZU 223/ME XXV. GP

Erwin Ernst Steinhammer
Pfarrgrund 8
3282 St. Georgen an der Leys
me@eest9.at

genommen. Dieser Mangel kann aber mit kleinen, im besonderen Teil angesprochenen, Maßnahmen eliminiert werden.

Für die Bedeutung dieser Bereiche wird auf folgende Organisationen und Veranstaltungen hingewiesen:

- Maker Faire Vienna: <http://makerfairevienna.com>
- Open Hardware Europe Summit: <http://openhardware.me/>
- Austrian Startups: <http://www.austrianstartups.com/>
- Chaos Computer Club Wien (C3W): <https://c3w.at/>
- Zahlreiche Hackerspaces in Österreich: <https://wiki.hackerspaces.org/Austria>
- IoT Austria: <https://www.iot-austria.at/en:start?redirect=1>



Besonderer Teil

Zusammensetzung des elektrotechnischen Beirates

In den Erläuterungen hierzu heißt es:

Zu Z12(§16 Abs.3 bis 5):

Die Größe des Elektrotechnischen Beirates, in dem ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Vorsitz führt, wurde bedarfsorientiert angepasst. Bei Bedarf kann der Elektrotechnische Beirat auch zusätzliche Fachexpertinnen und Fachexperten hinzuziehen.

*Der Elektrotechnische Beirat folgt dem Grundsatz einer **möglichst breiten Beteiligung**. Die **Mitglieder** wurden unter dem **Gesichtspunkt der Betroffenheit im Hinblick auf die Belange** sowohl **der Elektrotechnik**, als auch der elektrotechnischen Normung **ausgewählt**.*

Da auch der Bereich der Open Hardware von elektrotechnischen Normen betroffen sind, insbesondere wenn sie in der österreichischen Industrie verwendet werden soll, müsste dies auch im Gesetz berücksichtigt werden, was in der vorliegenden Fassung nicht der Fall ist.

Um diesen Missstand zu beheben, wird vorgeschlagen in Z12(§16 Abs.3 bis 5) nach:

1 Vertreter der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

folgende weitere Zeilen einzufügen:

1 Vertreter einer repräsentativen Organisation im Bereich der Open Hardware

1 Vertreter einer repräsentativen Organisation im Amateurbereich

Vertreter dieser Organisationen werden auch benötigt, damit dieser Beirat seine nach Z10. §16 Abs.1 Z3 geltenden Aufgabe der Evaluierung der österreichischen Normungsstrategie, in Hinblick auf nationale und internationale Anforderungen, gerecht werden kann.



Kleinere Missstände zur Situation der „Elektrotechnischen Normungsorganisation“

Z14 verpflichtet die, in ihr definierte „Elektrotechnische Normungsorganisation“ dazu eine Mitgliedschaft in europäischen und internationalen Normungsorganisationen wahrzunehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen, um vorhandene Hindernisse zur Erfüllung dieser Pflicht aus dem Weg zu räumen. Z14 lässt aber offen, welche Maßnahmen zu setzen sind, falls ein österreichisches Gesetz eine solche Mitgliedschaft blockiert. Ich empfehle hier, dass die „Elektrotechnische Normungsorganisation“ dazu angehalten wird, einen solchen Missstand dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mitzuteilen, damit diese einen Ministerialentwurf zur Behebung dieses Missstandes ausarbeiten kann.

Es wird empfohlen, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ein Veto für das Kürzel der „Elektrotechnischen Normungsorganisation“ einzuräumen. Einerseits können so häufig ändernde Kürzel verhindert werden und andererseits ermöglicht es dem Bundesministerium uneindeutige oder unangemessene Kürzel zu verhindern.

Grundsätze der elektrotechnischen Normungsarbeit

In Z14 sollte nach § 16c. Abs.1:

10. die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosten/Nutzen).

folgende Ziffern hinzugefügt werden:

11. die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse

12. die Berücksichtigung der Auswirkungen auf offene Technologien und Open Hardware

13. die Berücksichtigung der Auswirkungen auf Forschung und Entwicklung neuer Technologien

Dies ist nötig, damit österreichische Normen möglichst zukunftsorientiert sind und die im Allgemeinen Teil erwähnten Bereiche genügend Berücksichtigung im Normierungsprozess erhalten.



Verhältnis zum Normengesetz 2016¹

Im Normengesetz 2016 ist die elektrotechnische Normierung in §1 Abs.2 ausgenommen weshalb dieser Gesetzesvorschlag erst nötig wird. Ergänzend zu den in 11/SN-223/ME XXV. GP² Punkt 3 dargelegten Nachteilen dieser Lösung sei gesagt, dass in den beiden Gesetzen eine Klarstellung fehlt wie mit Normen umgegangen wird die über die Anwendung im Elektrotechnikbereich hinausgehen. Als Beispiel Sei ISO 81 246 genannt (Auch IEC 81 346 oder EN 81 346) ursprünglich zur Strukturierung und Benennung von elektrischen Betriebsmitteln gedacht sind in der aktuellen Version der Norm auch Mechanische (Mechanik allgemein und Pneumatik/Hydraulik) erfasst. In der oben genannten Stellungnahme wird klar, dass es zukünftig eine gewisse Doppelgleisigkeit brauchen wird, dabei stellt sich die Frage ob gewerkübergreifende internationale Normen auch in 2 nationale Normen umgesetzt werden müssen oder ob man hier die Zuständigkeit auf eine Organisation begrenzt bzw. die jeweils andere für die Umsetzung nur beratend hinzuzieht.

Verfügbarkeit der Normen³

Wie in 14/SN-223/ME XXV. GP⁴ dargelegt fehlt eine Regelung bezüglich der Verfügbarkeit von nicht für verpflichtend erklärten Normen. Zur Förderung von selbstständiger Weiterbildung und offener Technologien wird empfohlen diese ebenfalls frei zur Verfügung zu stellen oder eventuell nur mit geringen Gebühren zu verlangen.

Klarstellung von Namenswidersprüchlichkeiten

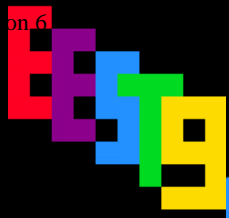
In Z14 § 16b. Abs.5 wird in der Textgegenüberstellung vom bisher nicht definierten „elektrotechnischen Normungsbeirat“ geschrieben. Bitte dies an das vorgeschlagene Gesetz anpassen in dem es „dem elektrotechnischen Beirat“ heißt.

1 Nachtrag vom 26. August 2016

2 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07238/index.shtml

3 Nachtrag vom 26. August 2016

4 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07247/index.shtml



STELLUNGNAHME
ZU 223/ME XXV. GP

Erwin Ernst Steinhammer
Pfarrgrund 8
3282 St. Georgen an der Leys
me@eest9.at

Abschließendes

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme und bedanke mich bei den Personen die mich bei der Ausarbeitung dieser unterstützt haben, insbesondere bei Peter Grassberger.

Da die ursprüngliche Stellungnahme am 21. August eingebracht wurde, aber aufgrund anderer Stellungnahmen ein Nachtrag nötig wurde sind diese Stellen entsprechend mit Fußnoten markiert.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Ernst Steinhammer